Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. November 1879.

1. Armensteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation vorgelegten Gesetzentwürfe mit nachstehenden Aenderungen:

1) Der Eingang des ersten Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen: „Der Senat verordnet unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. October 1872, die Beiträge zum Armeninstitut betreffend, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft."

2) Im zweiten Gesetzentwurf ist statt der Worte: „des Gesetzes vom 17. October 1875" zu sagen: „des Gesetzes vom 1. December 1878."

Ferner beschließt sie:

An die Stelle des letzten Absatzes im § 6 des Gesetzes vom 1. December 1878, die stadtbremische Armenpflege betreffend, tritt die nachstehende Vorschrift: „Sie sind verpflichtet, die Prüfungen behufs Aufnahme von Kindern in die Freischulen in Gemäßheit der zwischen der Schuldeputation und der Armenpflege getroffenen, von Senat und Bürgerschaft genehmigten Vereinbarungen wahrzunehmen."

Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Ferner beschließt sie dem Antrage der Deputation gemäß, daß die Staatskasse jährlich bis zum Eingange der Armensteuer den laufenden Bedarf der Armenpflege durch verzinsliche Vorschüsse zu decken hat, und daß der Zinsfuß dieser Vorschüsse bis auf Weiteres auf vier Procent festgesetzt wird.

2. Technische Anstalt für Gewerbtreibende.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats und dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, in welchem letzteren es jedoch im Eingange heißen muß: „Gesetzblatt S. 245" statt „S. 185", genehmigt daher auch die beantragte Bewilligung einer jährlichen persönlichen Zulage von ℳ 1000.— an den technischen Consulenten der Gewerbekammer **A. Töpfer**, und ebenso die Einstellung des in der Mittheilung des Senats aufgeführten Etats in das Budget für das Jahr 1880.

3. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft kann sich nach eingehender Prüfung der Verkehrsverhältnisse am Weserbahnhof nicht davon überzeugen, daß es richtig sein würde, vorerst nur einen Gasmotor daselbst aufzustellen, zumal der vom Senat bewilligte Motor nur dazu dienen kann, das aus dem Parterreraum auf die Böden des Niederlagegebäudes zu schaffende Güterquantum zu bewegen; zur Hebung der Güter aus den Schiffen in die Schoppen ist dieser Motor nicht eingerichtet. Vom Parterre auf die Böden ist aber von dem ganzen im Jahre 1878 auf den Böden gelagerten Quantum von 4 000 000 kg nur die Hälfte befördert, die andere Hälfte ist direct aus den Schiffen auf die Böden gegangen. Dieser ganze Niederlageverkehr ist aber verschwindend klein gegenüber dem in erster Linie am Weserbahnhof in Betracht kommenden Verkehr aus den Schiffen in die Schoppen (zur Weiterbeförderung per Bahn oder in die Stadt). Dieser Verkehr belief sich in den ersten 8 Monaten dieses Jahres auf rund 97 000 000 kg, und liegt es daher auf der Hand, daß dem allgemeinen Verkehr wenig mit der Errichtung des einen Gasmotors, wohl aber mit der Herstellung der ganzen Anlage gedient sein würde, indem dadurch eine raschere Bewältigung der gesammten ankommenden Gütermassen erreicht wird. Die Leichterfahrzeuge werden schneller entlöscht, es wird ein besseres Handinhandarbeiten stattfinden, die Kosten der Güterbewegung werden sich ermäßigen, da erheblich an Handarbeit gespart wird und die ganze Weserbahnhofsanlage wird für immer größere Gütermassen nutzbar gemacht werden können.

Da außerdem nach den vorsichtigsten Berechnungen (siehe Deputationsbericht vom 4. April 1879) die Anlage nicht nur eine fünfprocentige Verzinsung und eine genügende Amortisation, sondern auch noch gegenüber den bisherigen Einnahmen einen Ueberschuß verspricht, so ist dieselbe auch finanziell nicht nur ohne Bedenken, sondern noch geradezu vortheilhaft.

Aus allen diesen Gründen kann die Bürgerschaft nur bei ihrem Beschlusse beharren, die ganze Anlage auf einmal herzustellen, und indem sie wiederholt die Bewilligung der beantragten ℳ. 52 000.— ausspricht, ersucht sie den Senat, nunmehr auch seinerseits diesem Beschlusse beizutreten.

4. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Aus den eingehenden Verhandlungen über die Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte hat die Bürgerschaft die Ueberzeugung gewonnen, daß es am zweckmäßigsten sein würde, die Verwaltung dieser Anstalt an die Finanzdeputation zu überweisen und die jetzt dafür bestehende Deputation aufzuheben. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dieser Ansicht beizutreten und das Erforderliche zur Ausführung derselben zu veranlassen; inzwischen erklärt sie sich damit einverstanden, daß in der vom Senate unterm 3. October d. J. beantragten Weise die Beamten der Generalkasse provisorisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Witwenanstalt betraut werden und will sie gleichzeitig unter Berücksichtigung der besonderen momentanen Verhältnisse dieser Kasse die beantragten ℳ. 1000.— vorab für ein Jahr der Finanzdeputation zur Verfügung stellen.

5. Bewilligung eines Ruhegehalts für den Gerichtsboten Hemmelmann.

Indem die Bürgerschaft mit der Bewilligung eines Ruhegehalts für den Gerichtsboten **Hemmelmann** sich einverstanden erklärt, beantragt sie ihrerseits in Berücksichtigung der langjährigen pflichttreuen und gemeinnützigen Thätigkeit desselben, das beantragte Ruhegehalt auf ℳ. 1 000.— zu erhöhen.

6. Winterhafen für Unterweserfahrzeuge und Seeschiffe, Lagerschuppen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und bewilligt die beantragten ℳ. 78 000.—

In Betreff der Lagerschuppen in Bremerhaven sieht die Bürgerschaft weiteren Mittheilungen entgegen.

7. Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1878.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

8. Aufstellung von Centesimalbrückenwaagen auf den Bahnhöfen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden und genehmigt die Einstellung von ℳ. 15 900.— in das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Mittheilung des Senats

vom 7. November 1879.

1. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

In seiner Mittheilung vom 4. Juli d. J. hatte der Senat die verschiedenen Aemter und die Zahl der für dieselben erforderlichen Beamten bezeichnet, welche seines Erachtens und beziehungsweise nach dem Berichte der Justizverwaltungs-